

Anmeldung eines Hundes

Hundebesitzer:

Vorname und Nachname: _____

Adresse: _____

Mailadresse: _____

Daten des Hundes:

Hundenname: _____

Rasse: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Farbe: _____

Chipnummer: _____

Wurfdatum: _____

Hundehaltung seit: _____

mit erhöhtem Gefährdungspotenzial: Ja Nein ➡ Nachweiskopie als Beilage!

Haftpflichtversicherung (€ 725.000,-):

➡ Kopie als Beilage!

Versicherungspolizze: _____

Datum der Versicherung: _____

Sachkundenachweis ab 01.06.2023 angeschaffte Hunde:

Ausbildungsbestätigung

ausgestellt am: _____

Bestätigung über erweiterte Sachkunde

NÖ Hundepass

sonstiger Nachweis

Vorbesitzer:

Name: _____

Adresse: _____

Lt. Gemeinderatssitzung vom 07.10.2010

Die jährliche Hundeabgabe beträgt:

€ 6,54 für Nutzhunde

€ 200,- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

€ 25,- für alle übrigen Hunde

€ 3,60 für die Hundemarke – die Gebühr für die Hundemarke wird direkt bei der Anmeldung des Hundes eingehoben.

Informationsblatt zum NÖ Hundehaltegesetz und zur NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

1. Meldepflicht

Ab 1. Juni 2023 sind alle neu angeschafften Hunde unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.

2. Verpflichtender „NÖ Hundepass“

Alle Halterinnen und Halter von Hunden müssen bei Aufnahme eines Hundes ab 1. Juni 2023 den NÖ Hundepass bei der Meldung des Hundes vorlegen. Durch den „NÖ Hundepass“ soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden.

Allgemeine Sachkunde (für alle Hunde)

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person. Die allgemeine Sachkunde ist nur einmalig zu absolvieren und gilt auch als Nachweis für weitere Hundehaltungen.

Übergangsbestimmung: Für Hunde, die bereits vor dem 1. Juni 2023 von einem Hundehalter gehalten wurden, ist kein Sachkundenachweis erforderlich.

Erweiterte Sachkunde (für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential)

Die erweiterte Sachkunde ist bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst einen theoretischen, wie auch einen praktischen Teil mit dem betreffenden Hund.

Übergangsbestimmung: Sollte noch kein Sachkundenachweis vorhanden sein, ist dieser innerhalb von 6 Monaten nachzureichen. Für Hunde die zum 01.06.2023 bereits mindestens 8 Jahre alt waren ist kein Nachweis erforderlich.

3. Einheitliche Haftpflichtversicherung für alle Hunde

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund mit einer Versicherungssumme von jeweils EUR 725.000,00 für Personen und Sachschäden erbringen.

Für vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bis spätestens 1. Juni 2025 vorzulegen.

4. Neue Obergrenze zur Haltung von Hunden

Maximal 5 Hunde pro Haushalt, für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) gilt eine Obergrenze von zwei Hunden pro Haushalt.

Die Beschränkung der Anzahl gilt nicht für Hunde, die bereits vor dem 01. Juni 2023 gehalten wurden bzw. die den Ausnahmen des § 5 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetzes entsprechen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte: NÖ Hundehaltegesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

<https://www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html>